



8011 Graz
Körblergasse 23, Postfach 663
www.lsr-stmk.gv.at
DVR: 0064360

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/2

iii2@bka.gv.at



GZ.: VILa2/11-2013

Graz, am 23.09.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst);

S t e l l u n g n a h m e

Zu dem mit do. Erlass vom 14. August 2013, GZ.: BKA-920.196/0004-III/1/2013, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst), wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:

Allgemeines zum Vertragsbedienstetengesetz und zum Landesvertragslehrpersonengesetz:

Das Dienst- und Besoldungsrecht soll der Lehrerausbildung-Neu und den zeitgemäßen Anforderungen der Schule folgen. Auch die Rahmenbedingungen zur Anstellung von Quereinsteigern, die bisher oft nur mühsam mit dem Konstrukt von Sonderverträgen möglich war, sollen verbessert werden.

Dies gelingt nur teilweise. Vor allem die weitere Aufspaltung des Dienstrechtes in verschiedene Gesetze und die Gesetzestechnik des gegenseitigen Verweises auf andere Rechtsgrundlagen (betroffen ist dadurch sehr der Landeslehrerbereich) und die stufenweise Inkraftsetzung der Änderungen machen die Regelwerke schwer les- und vollziehbar.

Vorgeschlagen wird ein gemeinsames Gesetz für alle Lehrer (sei es Bundes- oder Landeslehrer). Gerade wenn diese Lehrer gemeinsam ausgebildet, im Rahmen der NMS gemeinsam unterrichten und wechselseitig in den unterschiedlichen Schultypen mitverwendet werden sollen, ist eine Splittung praxisfremd.

Die vorliegenden Gesetzestexte sind größtenteils deckungsgleich, sodass eine Grundlage für ein gemeinsames Gesetz bereits gegeben wäre. Überdies hat der Bund für alle Bereiche die Gesetzgebungskompetenz.

Es könnten alle Lehrer in ein neues Gesetz übernommen werden. Die bisherigen Gehaltsschemata könnten aus Gründen des Vertrauensschutzes weiter behalten werden. Das neue Dienstrecht der Pädagogischen Hochschulen zeigt vor, dass es möglich ist, eine große Berufsgruppe auf geänderte Arbeitsbedingungen umzustellen.

Zum Vertragsbedienstetengesetz:

Zu § 39 (Zuordnung):

Zu Abs. 2:

Es erscheint inakzeptabel, dass Lehrer mit einem Bachelorstudium in Zukunft die Anstellungserfordernisse für alle Schularten (AHS Unter- und Oberstufe) erfüllen. Tatsächlich wirkt sich eine derartige Zulassungsbedingung qualitätsmindernd auf den Ausbildungsweg der Schüler aus und ist abzulehnen.

Eine nicht schulartenspezifische Ausbildung kann nicht als Qualitätssteigerung gesehen werden. Auch für den Fall einer Gesamtschule bleiben doch die Sekundarstufe I und II bestehen und fordern natürlich unterschiedliche Vermittlungsprofile und fachliche Qualifikationen. Es ist ein Unterschied, ob Schüler für die standardisierte kompetenzorientierte Reifeprüfung vorbereitet werden oder ob es um Grundlagen im jeweiligen Pflichtgegenstand geht. Die derzeitig unterrichtenden Pädagogen, die eine universitäre Ausbildung mit mindestens 10 Semestern (viele auch mit einem Doktorat) absolviert haben, sind dazu befähigt. Mit einer verkürzten Ausbildung kann diese Qualität nicht gehalten werden.

Ein BEd ist berechtigt, in der Unter- und Oberstufe zu unterrichten. Allerdings gilt als Anstellungserfordernis für die SEK II der Erwerb eines Mastergrades innerhalb von fünf Jahren. Es stellt sich hier die Frage, wie das mit den zweiten lebenden Fremdsprachen, Philosophie und Psychologie etc. ist – also mit Fächern, die ausschließlich in der Oberstufe unterrichtet werden.

Zu Abs. 4, 5 und 6:

Für den Unterricht an der SEK II ist ein Masterstudium unverzichtbar; es scheint jedoch nicht möglich, dieses Masterstudium neben einer Lehrverpflichtung von 24 Stunden abzuwickeln.

Zu Abs. 12:

Hier müssten die Unterrichtsgegenstände „Instrumentalunterricht“ an ORG mit Instrumentalunterricht und „Musik, Bildnerische Erziehung und kreativer Ausdruck“ an Humanberuflichen Schulen genannt werden. Instrumentalmusikunterricht und Instrumentalmusikerziehung sind keine Bezeichnungen für Unterrichtsgegenstände.

Zu § 40 Abs.3 (Dienstvertrag):

Es ist eine Klärung des Begriffes „**aufeinanderfolgend**“ notwendig und eine Klarstellung zu treffen, wie im Falle von Unterbrechungen vorzugehen ist.

Es sollte weiters geklärt werden, wie mit Dienstverträgen umzugehen ist, die während des Unterrichtsjahres geschlossen werden. D.h. welches Ausstellungsdatum bewirkt die Dauer des Vertrages (ehemals Teiler 10 – Vertrag bzw. Teiler 12 – Vertrag). Es bedarf der Klarstellung, ob § 42 d in Kraft oder aufgehoben ist.

Hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses wäre eine Normierung einer ex – lege – Kündigung bei entsprechendem Fehlverhalten unter Erweiterung der Kündigungsgründe begrüßenswert.

Zu 41 Abs. 2 und 4 (Induktionsphase):

Eine Einführungsphase kann nicht ident mit einer vollen Lehrverpflichtung sein. Gerade die derzeit geltende Regelung mit sieben Wochenstunden ermöglicht eine intensive Vorbereitung der Unterrichtseinheiten, Erprobung von Methoden und Reflexion.

24 Wochenstunden Unterricht und der gleichzeitig verpflichtende Besuch von Lehrgängen ist nicht sinnvoll. Zu bedenken ist natürlich auch die regionale Gegebenheit der Steiermark mit Schulstandorten in der Obersteiermark. Das geforderte Ausmaß von 24 Unterrichtsstunden pro Vertragslehrperson wird selbst an größeren Schulen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Die Induktionsphase sieht nicht vor, dass beide geprüften Lehramtsfächer unterrichtet werden sollen. Es gibt im Begutachtungsentwurf keine Regelung bei der Vergabe von Praxisplätzen (Einschränkungen auf Schulstufen, mehrere Vertragslehrer in der Induktionsphase in einer Klasse). Eine Hospitierverspflichtung bei 24 Wochenstunden erscheint nicht möglich.

Grundsätzlich wird es nicht möglich sein, 24 Stunden pro Lehrer für die Induktionsphase einzuplanen, da damit eine kontinuierliche Lehrfächerverteilung nicht mehr möglich ist. Die Induktionsphase kann nur dann absolviert werden, wenn eine freie Planstelle existiert; auf die Zulassung zur Induktionsphase besteht laut Entwurf kein Rechtsanspruch.

Die Induktionsphasen für Wirtschaftspädagogen (Schulpraktikum wird während des Studiums absolviert) und Techniker sowie Lehrer im fachpraktischen Unterricht sind nicht geklärt.

Die Mentorenzuzuordnung sollte zweckmäßigerweise durch die Schulleitung zu erfolgen. Zumindest sollte die Schulleitung eingebunden werden. Die Induktionsphase sollte definitiv ein Schuljahr dauern, damit das „Erleben“ eines Sommer- und Wintersemesters garantiert ist.

Im Zusammenhang mit der Induktionsphase stellen sich auch folgende Fragen:

- Übernimmt der Vertragslehrer in der Induktionsphase Klassen des Mentors? Oder führt er einfach Klassen und wird dabei beobachtet?
- Ist an Supervision und Begleitung gedacht?
- Wie reflektieren Vertragslehrer ihre Unterrichtstätigkeit?(Portfolio?)
- Supplierungen?
- Schulveranstaltung?
- Einsatz in der Tagesbetreuung?
- Wird es weiterhin ein Schulpraktikum geben?

Zu § 42 Abs. 2 und 3 (Mentorinnen und Mentoren):

Folgende Punkte erscheinen ungeklärt:

- Qualitätsvolle Betreuung von drei Vertragslehrern zur gleichen Zeit neben einer Unterrichtstätigkeit von 23 Wochenstunden (eine Stunde Einrechnung)?
- Ausbildung der Mentoren in einem Hochschullehrgang von 90 ECTS (Bachelorstudium sechs Semester hat 180 ECTS)
- Was ist unter einem „Entwicklungsprofil“ zu verstehen?
- Stundenplantechnisch ist die Mentorentätigkeit bei drei Vertragslehrern schwer in der Praxis umzusetzen.
- Welche Rolle spielt die Schulleitung in der Induktionsphase?

Zu § 44 (Dienstpflichten):**Zu Abs. 2:**

Folgende Kritikpunkte sind hervorzuheben:

- Lehrverpflichtung

Eine Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden bringt keine Unterrichtsentwicklung und widerspricht den Grundsätzen des BMUKK in seiner Initiative SQA:

„SQA ist eine pädagogische Qualitätsinitiative. D. h. alle Maßnahmen sind letztlich darauf ausgerichtet, Qualität und Ergebnisse des Lernens und Lehrens an Schulen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. SQA muss bei den Schüler/innen „ankommen“!

Um die geforderten Maßnahmen tatsächlich realisieren zu können, ist eine längere Anwesenheit des Lehrers an der Schule wesentlich effizienter. Dazu sind die Arbeitsbedingungen der Lehrer zu verbessern. Eine Kernanwesenheitszeit ist aus pädagogischer Sicht sinnvoll; es sollte dem Schulleiter obliegen, die Anwesenheitszeit reduzieren zu können (z.B. für Korrekturarbeiten, für Telearbeit, Projekte).

- Aufhebung der Lehrverpflichtungsgruppen

„Die weitaus häufigste Lehrverpflichtungsgruppe ist I, in der 51% der Lehrer an AHS und BMHS unterrichten (Tabelle 12). Danach folgt die Lehrverpflichtungsgruppe III, in der nach Angaben der Lehrer etwas mehr als ein Drittel (35%) unterrichten. Etwa gleichauf liegen die Lehrverpflichtungsgruppe IVa (22%) und II (21%) an dritter bzw. vierter Stelle. Am fünfthäufigsten

ist die Lehrverpflichtungsgruppe IV, in der 15% der befragten Bundeslehrer unterrichten.

50% aller Lehrer an AHS und BMHS unterrichten in nur einer Lehrverpflichtungsgruppe (Tabelle 13). Die andere Hälfte unterrichtet dagegen in mindestens zwei Lehrverpflichtungsgruppen, im Normalfall (39% aller AHS/BMHS-Lehrer) in genau zwei Lehrverpflichtungsgruppen. 9% unterrichten in drei, 2% schließlich sogar in vier oder mehr Lehrverpflichtungsgruppen.“

Folgende Kritikpunkte sind hervorzuheben:

- Durch die Aufhebung der neun bestehenden Lehrverpflichtungsgruppen (AHS und BHS) kommt es zu einer massiven Ungerechtigkeit im System, da der Mehraufwand von Pflichtgegenständen mit Korrekturarbeit nicht berücksichtigt ist. Ein Lehrer mit zwei Korrekturfächern muss durch die Regelung des neuen Dienstrechtes mit einer massiven Erhöhung der effektiven Arbeitszeit rechnen.
- Die Belastung in Korrekturfächern ist sowohl von der Schulstufe als auch von der Anzahl der Schüler abhängig. Hier muss eine adäquate Stundenreduktion möglich sein!
- Eltern- und Schülerberatungsstunden sind nicht näher definiert. Sind da die KEL-Gespräche der NMS angedacht? Die Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit muss durch ein dementsprechendes Angebot gewährleistet sein – derzeit nur teilweise erfüllt.
- Administratoren können nicht automatisch zum Vertreter der Schulleitung bestimmt werden
- Schulleitung: Anwesenheit während der gesamten Unterrichtszeit entspricht nicht dem ASVG: Beispiel: Unterrichtsbeginn 07:30 Uhr –Ende der letzten Stunde 18:00 und das 5x in der Woche ist eine Arbeitszeit von 10,5 Stunden täglich und das ohne Elternabende, Konferenzen und vor allem Anwesenheiten vor und nach dem Unterricht.
- Es ist nicht akzeptabel, dass Lehrer ohne Zustimmung zu Erziehertätigkeiten herangezogen werden können.

Zu Abs. 8, 11 und 12:

Der Handlungsspielraum für Schulleiter in Bezug auf Personalaufnahme und Personalentwicklung wird weiter eingeschränkt; eine minimale Fortbildungszeit von 15 Stunden erscheint zu gering. Es bedarf auch der Klarstellung was unter der „unterrichtsfreien Zeit“ zu verstehen ist.

Die mit der Schulleitung betrauten Vertragslehrer sollten im § 48i berücksichtigt werden und ebenfalls eine Dienstzulage für die Schulleitung bekommen. Als Stichtag kann auf Grund der technischen Möglichkeiten (Voraussetzungen im SAP vorhanden) auch der 30.9. des laufenden Jahres herangezogen werden.

Die Bestellung von mehreren Administratoren muss zulässig sein, da insbesondere an großen Schulen der Ausfall des Administrators z. B. im Falle der Krankheit große Probleme bereitet und wie die Praxis gezeigt hat, eine Abhängigkeit von einer Person unbedingt vermieden werden sollte.

Zu Abs. 15:

Die Position des Ausbildungskordinators in den musikalischen Sonderformen (G/RG/ORG unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung, RG/ORG unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik) sollte geklärt werden. Die Tätigkeit ist mit der eines Abteilungsvorstands (mittleres Management) gleichzusetzen (§ 48 e); zumindest muss jedoch nach § 44 Abs. 15 die für die Funktion notwendige Minderung der Unterrichtsverpflichtung durch eine Verordnung geklärt werden.

Zu § 45 Abs. 2 und 3 (Verwendung, Dienstzuteilung und Mitverwendung):

Folgende Kritikpunkte sind hervorzuheben:

- Statt die Qualität der Ausbildung der Lehrer zu forcieren, passiert hier eine Abwertung.
- Es ist pädagogisch unsinnig, dass Lehrer Pflichtgegenstände kompetenzorientiert unterrichten sollen, für die sie keine Lehrbefähigung haben. Das ist schlichtweg abzulehnen und widerspricht sowohl den Anforderungen der Bildungsstandards wie auch der standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung. Zusätzlich kommen die neuen semestrierten Lehrpläne und die Kompetenzzuweisung. Die detailliert Kenntnis und das Vermögen, dies alles umzusetzen ist mit einer fachlichen Unqualifiziertheit nicht möglich.

Zu § 48c Abs. 4 (Schulleitung):

Folgende Kritikpunkte sind hervorzuheben:

- weder für das Auswahlverfahren noch für eine Wiederbestellung sind die Kriterien definiert
- Anwesenheit des Schulleiters während der gesamten Unterrichtszeit

Folgende Fragen sind offen:

- Wie ist das mit Unterstützungspersonal für die Schulleitung?
- Warum denkt man nicht an Schulverwaltungsteams oder einen pädagogischen und einen administrativen Schulleiter?
- Wie stellt man sich das tatsächlich mit der Anwesenheit des Schulleiters z.B. auch an Ganztagesesschulen in verschränkter Form vor?
- Welche Rolle nimmt die Schulaufsicht bei Kündigung bzw. Wiederbestellung ein?

Zu § 48k (Fächervergütung):**Zu Abs. 1 und 2:**

In Bezug auf die Fächervergütung muss eine jahrzehntelang bestehende Benachteiligung der musikalischen Unterrichtsgegenstände beseitigt werden. Musikerziehung muss in Fächervergütung B eingereicht werden. Musikkunde an RG/ORG unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik muss in der Sekundarstufe I in Fächervergütung C, in der Sekundarstufe II in Fächervergütung A eingereicht werden. Musikerziehung in G/RG/ORG unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung muss in Fächervergütung C eingereicht werden.

Im Übrigen wäre zu berücksichtigen, dass Lehrer mit Kleinstgruppen nicht gleich gerechnet werden, wie diejenigen, die mit großen Schülerzahl arbeiten müssen (z.B. Griechisch 3 Schüler versus Englisch 25 Schüler).

Zu Abs. 4:

Die Vergütung wäre im Falle einer Erkrankung nach 2 Wochen einzustellen. Dies bedeutet eine Schlechterstellung (§ 15 Abs.5 GehG) und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Da es laut Bestimmung des § 37 Abs.2 möglich ist, dass neu eintretende Vertragslehrer bereits 2014 die Anwendung der Bestimmungen des Lehrerdienstrechtes NEU vertraglich vereinbaren können, müssten im Hinblick auf die Fächervergütung auch die programmtechnischen Voraussetzungen (Adaptierung der Systeme UPIS und SAP) 2014 vorliegen.

Zu § 48 g Abs.6 (Entgelt):

Die Kürzung des Monatsentgeltes in der Ausbildungsphase sollte für alle im § 43 Abs. 1 angeführten Verwendungen gelten oder für niemanden.

Generell ist festzuhalten, dass alle notwendigen Parameter im SAP und UPIS zu setzen wären, da die programmtechnischen Möglichkeiten bereits im Jahre 2014 vorliegen müssten, um die entsprechenden Eingaben tätigen zu können.

Zu § 48h Abs. 1 (Dienstzulagen für bestimmte Funktionen):

Weitere Einrechnungen sollten für folgende Tätigkeiten erfolgen:

- SQA
- MMM
- Verwaltung der Schulbibliothek
- Netzwerkbetreuung
- Leitung und Verwaltung der Nachmittagsbetreuung
- Lernbegleitung
- P 93 Stunden

Zum Landesvertragslehrpersonengesetz:**Zu § 2 Abs. 2 (Anwendungsbereich):**

Vor allem die Möglichkeit vorzeitig zu optieren bedeutet, dass an einer Schule Lehrer zusätzlich zu den unterschiedlichen Dienstrechten eine weitere Variante zu vollziehen wäre. Dies dürfte u.a. bei den unterschiedlichen Unterrichtsverpflichtungen nicht immer leicht zu handhaben sein.

Zu § 3 (Zuordnung):

Es fehlen Bestimmungen über die Zuordnungsvoraussetzungen für IGP-Absolvent/innen. Gerade im Bereich NMS findet in Musikerziehung viel fachfremder Unterricht statt; hier wären Beschäftigungsmöglichkeiten für IGP-Absolvent/innen sehr wichtig.

Überhaupt sollte Lehrern aus anderen Schultypen (Musikschullehrer, Lehrer für landwirtschaftliche Schulen u.ä.) der Einstieg in die allgemeinbildende Schule erleichtert werden und ihre Ausbildungen als Zuordnungsvoraussetzung aufgenommen werden; dies allenfalls durch Erleichterung der Anerkennung von Ausbildungen bzw. durch ein berufsbegleitendes Ausbildungsmodell ähnlich den Berufsschulen.

Zu § 6 (Mentorinnen und Mentoren):

Durch das Mentorensystem sollte insbesondere älteren Lehrern die Möglichkeit gegeben werden, durch Unterschreitung der Lehrverpflichtung entlastet zu werden.

Zu § 8 Abs. 2 und 8 (Dienstpflichten):

Ein Teil der durch die Erhöhung der Lehrverpflichtung eingesparten Stunden sollte der Schule zugute kommen. Die Schulleiter sollten diese zweckgebunden einsetzen können (z.B. für Teamteaching oder Förderstunden)

Die Fortbildungsverpflichtung von 15 Stunden jährlich ist im europäischen und internationalen Vergleich zu niedrig. Mindestens 25 Stunden wären angebracht.

Zu § 19 Abs. 1 (Dienstzulagen für bestimmte Funktionen):

Eine Zulage für Sonderpädagogen erscheint nicht sinnvoll, wenn in Integrationsklassen beide Lehrer gleichberechtigt für alle Kinder zuständig sein sollen. Dies wäre pädagogisch ein Rückschritt. Daher müssten alle Lehrkräfte, die in Klassen mit Kindern mit SPF unterrichten, eine Zulage erhalten.

Grundsätzlich müsste für alle Schularten eine 40-Stunden-Woche die Norm sein. Wie beim derzeitigen Jahresstundenmodell der Pflichtschullehrer sollte dies zur Anwendung kommen.

Zu § 25 (Kündigung):

Für Vertragslehrer sollte ein Leistungsfeststellungsverfahren analog den Bestimmungen der §§ 61 ff LDG eingeführt werden; insbesondere eine Kommission oder Schlichtungsstelle zur Leistungsfeststellung, die berechtigt ist, Leistungsfeststellungen von Schulleitungen abzuändern. Bei einem nachweislichen Nichterbringen des zu erwartenden Arbeitserfolges sollte das Dienstverhältnis ex lege aufgelöst werden (analog zu § 18 LDG).

Im Übrigen besteht gegen die Gesetzesentwürfe kein Einwand.

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

Die Amtsführende Präsidentin:

Elisabeth Meixner

